

27./12.1919

126

Belassung der mittellosen nichtaktiven Mannschafspersonen bis zum 15. April.

Vom deutschösterreichischen Staatsamte für Heerwesen wird mitgeteilt: Nach den von der internationalen Liquidierungskommission getroffenen Verfügungen werden alle nichtaktiven Gajisten und Mannschafspersonen, die bei den liquidierenden militärischen Stellen noch beschäftigt sind, am 28. d. in das Zivilverhältnis überetzt. Jene, welche zur Beendigung der Liquidierung unumgänglich über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich sind, sollen für diesen Zweck als Zivilpersonen durch einen Dienstvertrag verpflichtet werden. Alle Entbehrlichen werden entlassen. Um jedoch zu verhindern, daß durch diese Maßnahme nichtaktive Mannschaften deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft der Arbeitslosenfürsorge anheimfallen, hat das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen angeordnet, daß alle für die Entlassung in Betracht kommenden Mannschafspersonen, soweit sie erwerbs- und mittellos sind, noch bis 15. April 1919 als letztem Termin als Zivilpersonen mit ihren bisherigen Bezügen im Stande zu behalten und zur Beschleunigung der Liquidierungsarbeiten zu beschäftigen sind. Diedurch soll ihnen Gelegenheit geboten werden, sich um eine Anstellung oder einen Arbeitsverdienst im Zivilberufe umzusehen. Die Kosten dieser Maßnahme, die ausschließlich deutschösterreichische Mannschaften betrifft, trägt der deutschösterreichische Staat.